



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 19. Januar 2021

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.**

Abschiebungen nach Äthiopien

BT-Drucksache 19/25423

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Abschiebungen nach Äthiopien

BT-Drucksache 19/25423

Vorbemerkung der Fragesteller:

Ende November 2020 informierten der Bayerische Flüchtlingsrat und Pro Asyl über die für den 26. November geplante Abschiebung der in Nürnberg lebenden Mimi T. nach Äthiopien. Die junge Frau hätte Äthiopien 2009 verlassen, weil sie dort als Oppositionelle durch das damalige TPLF-Regime verfolgt worden sei; in Haft erlitt sie sexuelle Gewalt. Bevor sie vor acht Jahren nach Deutschland kam, arbeitete sie in Dubai als Hausangestellte, wo sie misshandelt und gedemütigt worden sei. Mimi T. leide an Depressionen und einer posttraumatischen Belastungsstörung und sei in Nürnberg in therapeutischer Behandlung (<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/alleinstehende-psychisch-krank-frau-soll-nach-aethiopien-abgeschoben-werden/>). Der Abschiebeversuch scheiterte letztlich, weil Mimi T. Widerstand leistete und der Pilot und Passagiere des Fluges sich mit ihr solidarisierten (<https://twitter.com/ProAsyl/status/1332279299534180353>).

Bereits am 27. Oktober 2020 waren nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen zehn Menschen mittels eines von Frontex organisierten Charterfluges nach Äthiopien abgeschoben worden (dpa-Meldung vom 28.10.2020).

Abschiebungen nach Äthiopien stehen aus mehreren Gründen in der Kritik: Anfang November eskalierte in dem Land der Konflikt zwischen der Zentralregierung und der Regierung der Region Tigray militärisch. Schätzungen zufolge wurden Hunderte Menschen bei Kämpfen getötet; die International Crisis Group geht sogar von Tausenden Toten aus (AFP-Meldung vom 30.11.2020). Nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) sind außerdem bereits mehr als 40.000 Menschen in das Nachbarland Sudan geflohen. Nach Recherchen von Amnesty International ist es in der Nacht auf den 9. November 2020 zu einem Massaker an der Zivilbevölkerung gekommen. In Mai-Kadra im Westen der Tigray-Region seien Hunderte Zivilisten erstochen worden, die mit dem Konflikt nichts zu tun gehabt hätten.

Es sei noch unklar, wer für das Massaker verantwortlich sei (https://www.deutschlandfunk.de/hintergruende-und-konfliktlinien-eskalation-in-aethiopiens.2897.de.html?dram:article_id=488138). Die Politikwissenschaftlerin Annette Weber von der Stiftung Wissenschaft und Politik warnt davor, dass der Krieg sich verstetigen und die Region über Äthiopien hinaus destabilisieren könnte (<https://www.youtube.com/watch?v=R6Y1JFjOCg>). Der Konflikt bedroht auch rund 96.000 Flüchtlinge aus Eritrea, die in Tigray leben. Der UNHCR berichtet von Angriffen, Entführungen und Zwangsrekrutierungen in den Flüchtlingslagern (dpa-Meldung vom 01.12.2020).

Tigraystämmige Menschen in anderen Landesteilen beklagen ein staatlich sanktioniertes „ethnisches Profiling“. Die Polizei führe nachts Razzien durch, auch würden Bankkonten willkürlich geschlossen (<https://taz.de/Tsedale-Lemma-ueber-den-Aethiopienkrieg/!5728677/>).

Weiter verschlechtert wird die Situation in Äthiopien durch schwerwiegende Versorgungsprobleme aufgrund einer seit Monaten währenden Heuschreckenplage und ein durch die Corona-Pandemie überlastetes Gesundheitssystem.

1:

Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus Äthiopien gab es seit 2015 (bitte nach Jahren auflisten), welche Informationen zur ethnischen Herkunft und Religionszugehörigkeit liegen diesbezüglich vor und welche Verfolgungsgründe werden typischerweise von äthiopischen Antragstellerinnen und Antragstellern vorgetragen?

Zu 1:

Die Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Jahr	Asylanträge
2015	2.168
2016	4.030
2017	1.817
2018	1.290
2019	1.054
1.1. - 30.11.2020	896

Volkszugehörigkeit*	Jahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	1.1. - 30.11.2020
Amharen	341	515	314	286	203	127
Eritreer	6	28	9	13	1	9
Gurage	48	74	49	30	30	28
Ogaden	69	176	130	40	29	28
Oromo	1.371	2.546	775	504	405	439
Somali	35	157	146	55	48	24
Tigrai	15	22	13	14	19	13
Tigre	10	12	17	15	14	8
Tigrinya	51	143	175	151	124	77
Sonstige	9	18	16	11	8	9
Unbekannt	213	339	173	171	173	134
Gesamt	2.168	4.030	1.817	1.290	1.054	896

*Die Erfassung der Volkszugehörigkeit beruht auf der Selbstausskunft der Asylsuchenden.

Religionszugehörigkeit*	Jahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	1.1. - 30.11.2020
Christentum	722	1.199	800	637	464	340
Islam	1.297	2.675	967	502	441	439
Konfessionslos	6	4	2	5	4	2
Naturreligion	3	1	2	-	-	-
Sonstige	1	2	-	1	2	-
Unbekannt	139	149	46	145	143	115
Gesamt	2.168	4.030	1.817	1.290	1.054	896

*Die Erfassung der Religionszugehörigkeit beruht auf der Selbstausskunft der Asylsuchenden.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Vorgetragene Verfolgungsgründe werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) statistisch nicht erfasst.

2:

Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit 2015 über die Asylanträge von äthiopischen Asylsuchenden entschieden (bitte ebenfalls nach Jahren auflisten und zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverboten, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig und sonstigen Erledigungen differenzieren; bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Zu 2:

Die Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG ¹ u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG ²	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ab-schiebungs-verbot gem. § 60 V/VII AufenthG ³	Ableh-nun-gen (un-begr. ab-gel.)	Ableh-nun-gen (of-fens. un-begr. ab-gel.)	Ableh-nung als unzu-lässig	Sonstige Ver-fah-renser ledi-gun-gen
2015	394	-	59	12	26	82	7	104	104
2016	1.406	7	153	9	78	590	175	260	134
2017	8.829	15	1.056	189	656	5.418	344	606	545
2018	2.043	1	211	36	175	1.004	83	255	278
2019	1.355	2	152	19	79	587	68	168	280
1.1.-30.11.2020	1.108	5	141	13	92	399	75	81	302

¹Grundgesetz

²Asylgesetz

³Aufenthaltsgesetz

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge in Prozent								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ab-schiebungs- verbot gem. § 60 V/VII Auf-enthG	Ableh- nungen (un- begr. ab- gel.)	Ableh- nungen (of- fens. un- begr. ab- gel.)	Ableh- nung als unzu- lässig	Sons- tige Ver- fah- rens- erledi- gungen
2015	100,0%	0,0%	15,0%	3,0%	6,6%	20,8%	1,8%	26,4%	26,4%
2016	100,0%	0,5%	10,9%	0,6%	5,6%	42,0%	12,4%	18,5%	9,5%
2017	100,0%	0,2%	12,0%	2,1%	7,4%	61,4%	3,9%	6,9%	6,2%
2018	100,0%	0,0%	10,3%	1,8%	8,6%	49,1%	4,1%	12,5%	13,6%
2019	100,0%	0,2%	11,2%	1,4%	5,8%	43,3%	5,0%	12,4%	20,7%
1.1.- 30.11. 2020	100,0%	0,5%	12,7%	1,2%	8,3%	36,0%	6,8%	7,3%	27,3%

3:

Wie viele Klagen äthiopischer Asylsuchender gegen Bescheide des BAMF gab es seit 2015 (bitte nach Jahren auflisten), und wie haben die Verwaltungsgerichte in diesem Zeitraum über diese Klagen entschieden (bitte ebenfalls nach Jahren auflisten und wie zu Frage 2 differenzieren)?

Zu 3:

Angaben können gemacht werden zu den im jeweiligen Jahr eingelegten Klagen, sowie zu den im jeweils gleichen Jahr getroffenen Gerichtsentscheidungen unabhängig vom Jahr des Klageeingangs (sog. Periodenbetrachtung):

Jahr	Klage eingelegt	Entscheidungen über Gerichtsverfahren								
		Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.A.syl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
2015	253	324	4	52	3	21	71	5	20	148
2016	906	338	-	31	2	13	116	6	6	164
2017	6.940	1.176	2	174	4	25	201	23	69	678
2018	1.658	1.859	-	151	13	43	709	22	31	890
2019	962	2.285	-	33	21	108	1.354	16	25	728
1.1.-30.11.2020	683	1.998	1	59	11	682	686	11	10	538

Jahr	Entscheidungen über Gerichtsverfahren in Prozent									
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.A.syl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen	
2015	100,0%	1,2%	16,1%	0,9%	6,5%	21,9%	1,5%	6,2%	45,7%	
2016	100,0%	0,0%	9,2%	0,6%	3,8%	34,3%	1,8%	1,8%	48,5%	
2017	100,0%	0,2%	14,8%	0,3%	2,1%	17,1%	2,0%	5,9%	57,7%	
2018	100,0%	0,0%	8,1%	0,7%	2,3%	38,1%	1,2%	1,7%	47,9%	
2019	100,0%	0,0%	1,4%	0,9%	4,7%	59,3%	0,7%	1,1%	31,9%	
1.1.-30.11.2020	100,0%	0,1%	3,0%	0,6%	34,1%	34,3%	0,6%	0,5%	26,9%	

4:

Wie viele Klagen von äthiopischen Asylsuchenden gegen BAMF-Bescheide sind derzeit bei den Verwaltungsgerichten anhängig?

Zu 4:

Bei den Verwaltungsgerichten sind mit Stand vom 31. Oktober 2020 noch 3.708 Klagen von äthiopischen Asylantragstellenden anhängig.

5:

Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer Entscheidung des BAMF bei Asylverfahren von äthiopischen Asylsuchenden in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte nach Jahren auflisten)?

Zu 5:

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Bearbeitungsdauer in Monaten
2015	14,8
2016	16,8
2017	15,4
2018	10,4
2019	9,8
1.1.-30.11.2020	8,6

6:

Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, das heißt inklusive eines Gerichtsverfahrens, bei Asylverfahren von äthiopischen Asylsuchenden in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte nach Jahren auflisten)?

Zu 6:

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Bearbeitungs- dauer in Monaten
2015	24,5
2016	24,1
2017	16,9
2018	22,8
2019	32,3
1.1.-30.06.2020	36,9

7:

Wie viele äthiopische Staatsangehörige leben mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland (bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Zu 7:

Zum Stichtag 30. November 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 20.422 aufhältige äthiopische Staatsangehörige gespeichert. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern und aufenthaltsrechtlichem Status ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Niederlas- sungserlaub- nis	Aufent- haltser- laubnis	Aufent- haltsgestat- tung	Dul- dung	Sonstiges (z.B. Antrag auf Titel ge- stellt, kein Aufent- haltsrecht	Aufhältig insge- samt
Baden-Würt- temberg	421	335	138	93	132	1.119
Bayern	1.019	1.873	2.002	1.910	1.180	7.984
Berlin	196	314	27	18	79	634
Brandenburg	8	42	23	21	20	114
Bremen	22	64	7	2	19	114
Hamburg	54	91	19	11	55	230
Hessen	1.447	2.830	1.064	794	818	6.953
Mecklen- burg-Vor- pommern	2	25	7	10	21	65

Niedersachsen	64	168	46	40	66	384
Nordrhein-Westfalen	423	705	104	111	314	1.657
Rheinland-Pfalz	47	146	20	83	47	343
Saarland	9	32	1	7	3	52
Sachsen	20	114	76	54	50	314
Sachsen-Anhalt	4	53	16	32	14	119
Schleswig-Holstein	14	62	20	38	41	175
Thüringen	11	64	8	52	30	165
Summe	3.761	6.918	3.578	3.276	2.889	20.422

8:

Wie viele äthiopische Staatsangehörige wurden seit 2015 bei Botschaftsanhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung vorgeführt, und wie viele von ihnen konnten dabei identifiziert werden (bitte nach Jahren auflisten)?

Welche Art von Dokumenten wurde jenen Betroffenen ausgestellt, die als äthiopische Staatsangehörige identifiziert wurden?

Zu 8:

Über den Zeitraum vor Juli 2020 kann die Bundesregierung keine Angaben im Sinne der Fragestellung machen, da die Übergabe der Zuständigkeit für die Passersatzpapierbeschaffung für dieses Herkunftsland auf den Bund erst zum oben genannten Zeitpunkt umgesetzt wurde. Seitdem wurden durch den Bund noch keine Botschaftsanhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung durchgeführt.

Für Personen, die als äthiopische Staatsangehörige identifiziert werden, werden auf Antrag Passersatzpapiere ausgestellt.

9:

Fanden und finden nach Kenntnis der Bundesregierung Identitätsfeststellungen durch äthiopische Delegationen in Deutschland statt?

Wenn ja, wie setzen sich die Delegationen zusammen?

Zu 9:

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden vom 14. Oktober bis zum 17. Oktober 2019 Identitätsfeststellungen im Rahmen von Anhörungen durch eine äthiopische Delegation in Deutschland statt. Die äthiopische Delegation setzte sich aus Mitarbeitern der „Immigration, Nationality and Vital Events Agency“ (INVEA) zusammen.

10:

Unter welchen Bedingungen stellt die äthiopische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung Passersatzpapiere aus (bitte zwischen Beantragung der Passersatzpapiere durch die betroffene Person und Beantragung durch die jeweiligen Behörden aufschlüsseln)?

Zu 10:

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Passersatzpapiere durch die äthiopische Regierung bei Beantragung durch die jeweiligen Behörden unter der Bedingung ausgestellt, dass die betroffene Person durch die äthiopischen Behörden positiv als äthiopischer Staatsbürger identifiziert wurde. Zu den Bedingungen, unter denen die äthiopische Regierung bei Beantragungen durch betroffene Personen selbst Passersatzpapiere ausstellt, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11:

Unter welchen Bedingungen nimmt die Demokratische Bundesrepublik Äthiopien äthiopische Staatsangehörige zurück (etwa Vorgaben zu monatlichen Kontingenten, Einzel- bzw. Charterabschiebungen o. ä.)?

Zu 11:

Rückzuführende müssen über ein gültiges Grenzübertrittspapier verfügen und bei der "Agency for Refugee and Returnee Affairs" ("ARRA") angekündigt werden. Rückführungen auf Charterflügen werden der äthiopischen Seite einen Monat und auf Linienflügen fünf Tage vor Ankunft angekündigt. Eine Kontingentierung besteht nicht. Derzeit ist die Vorlage eines Zertifikates über einen negativen COVID-19-Test erforderlich.

12:

Ist das im Februar 2018 in Kraft getretene Rücknahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien noch aktuell oder gibt es ggf. ein neues Rücknahmeabkommen?

Falls ja, welche Inhalte hat dieses neue Abkommen und welche Staaten haben es geschlossen?

Zu 12:

Der Bundesregierung ist kein Rücknahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien bekannt.

13:

Wie viele Abschiebungen nach Äthiopien gab es seit 2015 (bitte nach Jahren auflisten und nach Bundesländern differenziert darstellen)?

Welche näheren Angaben lassen sich zu den abgeschobenen Personen machen, wie viele Frauen, Kinder, Familien, Alleinstehende waren beispielsweise davon betroffen (bitte ebenfalls nach Jahren aufschlüsseln, soweit möglich)?

Zu 13:

Die Anzahl der nach Äthiopien abgeschobenen Personen ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Veranlassendes Bundesland	2015	2016	2017	2018	2019	1.1.-30.11.2020
Baden-Württemberg				1		
Bayern	1	1	1	13	2	8
Hamburg	1			1		
Hessen		2		7		1
Nordrhein-Westfalen				2	1	1
Thüringen					1	
Gesamt	2	3	1	24	4	10

Nähere Angaben zu den abgeschobenen Personen werden durch die Bundespolizei nicht erfasst. Seit 2019 werden das Alter und das Geschlecht dieser Personen erfasst.

Veranlassendes Bundesland	2019			2020		
	Alter	männl.	weibl.	Alter	männl.	weibl.
Bayern	23	1		23	1	
	26		1	24	2	
				25	1	
				28	1	
				29	1	
				31	1	
				35	1	
Hessen				29	1	
Nordrhein-Westfalen	35	1		58	1	
Thüringen	28	1				
Summe		3	1		10	0
Gesamt			4			10

14:

Wie viele Sammelabschiebungen gab es seit 2015 nach Äthiopien (bitte die Flüge einzeln mit Angaben zum Datum, Zahl der abgeschobenen Personen, Abflughafen, Fluggesellschaft, beteiligte Bundesländer, ggf. weitere beteiligte EU-Staaten, ggf. Finanzierung durch Frontex auflisten)?

Zu 14:

Es wurde seit 2015 am 27. Oktober 2020 ein Sammelcharterflug nach Äthiopien durchgeführt.

Veranlassendes Bundesland	Anzahl Person	Airline	Abflughafen	Finanzierung
Bayern	8	Ethiopian-Airlines	München	Frontex
Hessen	1			
Nordrhein-Westfalen	1			

15:

Wie viele Abschiebungen nach Äthiopien mussten seit 2015 nach der Übergabe an die Bundespolizei abgebrochen werden (bitte nach Jahren differenzieren und den Grund angeben, warum die Abschiebungen jeweils abgebrochen werden mussten)?

Zu 15:

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Scheiterungsgrund	2015	2016	2017	2018	2019	1.1.-30.11.2020
passiver Widerstand	2	4	5	6	2	2
aktiver Widerstand	1	1		1	1	
Beförderungsverweigerung Fluggesellschaft / Luftfahrzeugführer			2		1	1
sonstige Gründe						2
Gesamt	3	5	7	7	4	5

16:

Wie viele äthiopische Staatsangehörige wurden seit 2015 im Rahmen der Dublin-Verordnung in einen anderen EU-Staat überstellt (bitte nach Jahren und EU-Staaten auflisten)?

Zu 16:

Die Angaben zu den erfolgten Überstellungen äthiopischer Staatsangehöriger in die EU-Mitgliedstaaten, Schweiz und nach Norwegen nach Jahren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	2015	2016	2017	2018	2019	1.1.-30.11.2020
Österreich	2	-	2	1	2	3
Frankreich	1	1	2	10	11	15
Belgien		1	7	7	7	-
Schweiz*	2	1	23	14	11	6
Tschechien	-	-	1	-	-	-
Dänemark	-	-	4	3	1	2
Spanien	1	-	-	2	-	1
Finnland	-	-	-	2	-	-
Italien	4	14	65	20	8	2

Malta	-	-	1	-	-	-
Niederlande	2	-	6	7	6	-
Norwegen*	1	1	21	10	7	3
Polen	-	-	2	1	3	1
Portugal	-	-	-	-	2	-
Schweden	1	3	5	10	13	1
Gesamt	14	21	139	87	71	34

*Nicht zur EU gehörige Unterzeichnerstaaten der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung)

17:

Hat die Bundesregierung aufgrund des Tigray-Konflikts ihre Einschätzung zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Äthiopien geändert?

Falls ja, inwiefern, falls nein, warum nicht?

Gibt es Überlegungen, bezüglich Äthiopiens gegenüber den Bundesländern einen Abschiebestopp anzuregen und falls nein, warum nicht?

Zu 17:

Das Auswärtige Amt beobachtet die aktuellen Entwicklungen in Äthiopien und stellt die gewonnenen Erkenntnisse u. a. den mit dem Asylverfahren bzw. dem Vollzug des Aufenthaltsrechts betrauten Behörden und Gerichten und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zur Verfügung.

Die ad-hoc Aktualisierung des Berichts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien befindet sich derzeit in der Abstimmung. Er enthält eine objektive Darstellung der Lage in der Konfliktregion Tigray, die auf den vorhandenen zugänglichen Informationen basiert. Dies soll den genannten Stellen als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen dienen.

Die Entscheidung über einen Abschiebestopp nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG fällt in die Zuständigkeit der Länder.

18:

Welche etwaigen Sonderregeln zu Abschiebungen nach Äthiopien gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern?

Zu 18:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19:

Wie viele Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch den bewaffneten Konflikt zwischen der äthiopischen Zentralregierung und der Region Tigray getötet und wie viele wurden verletzt?

Zu 19:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine gesicherten Informationen vor.

20:

Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb von Äthiopien auf der Flucht bzw. in angrenzende Staaten geflohen?

Zu 20:

Seit Beginn des militärischen Konflikts in Tigray haben laut Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) über 56.000 Menschen (Stand 5. Januar 2021) die Grenze nach Sudan überschritten. Der Bundesregierung liegen keine konkreten, gesicherten Daten zu Grenzübertritten nach Eritrea und Dschibuti vor. Innerhalb Äthiopiens sind gemäß Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA) ca. 222.000 Menschen aufgrund des Konflikts in Tigray zusätzlich auf der Flucht (Stand 4. Januar 2021).

21:

Wie viele politische Gefangene gibt es in Äthiopien nach Kenntnis der Bundesregierung?

Zu 21:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine gesicherten Informationen vor. Der Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung beim Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte David Kaye lobte bei seinem Besuch im Dezember 2019 die Bemühungen der äthiopischen Regierung, als Teil des Reformprozesses unter Premierminister Abiy Ahmed Ali politische Gefangene freizulassen.

22:

Wie schätzt die Bundesregierung die Situation von sexuellen Minderheiten in Äthiopien ein?

Zu 22:

Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind sozial nicht akzeptiert. Homosexuelle Handlungen sind in Äthiopien strafbar und können hohe Haftstrafen nach sich ziehen. Fälle von gezielter Verfolgung oder das gezielte Aufspüren von Homosexuellen oder Transsexuellen sind nicht bekannt.

23:

Was ist der Bundesregierung über die Situation der Zehntausenden Geflüchteten aus Eritrea bekannt, von denen sich viele in der Tigray-Region aufhalten? Inwieweit plant die Bundesregierung Erleichterungen bei der Erteilung von Visa zum Familiennachzug für Angehörige von in Deutschland anerkannten eritreischen Flüchtlingen, um für sie eine zügige Einreise zu ermöglichen (<https://taz.de/Gefluechtete-in-Deutschland/!5734361/>)?

Zu 23:

Von den ca. 180.000 eritreischen Flüchtlingen in Äthiopien lebten vor Beginn des militärischen Konflikts in Tigray ca. 96.000 Flüchtlinge in vier Flüchtlingscamps in der Tigray-Region: Adi Harush, Hitsats, Mai Ani und Shimmelba.

Seit Beginn der militärischen Operation in Tigray bestehen Einschränkungen hinsichtlich Kommunikation und Zugang zur Region. Berichte über die Zustände in den Camps und zum Verbleib der eritreischen Flüchtlinge lassen sich daher nicht verifizieren.

Die Entscheidung über die Vergabe von Visa zum Nachzug zu in Deutschland als Schutzberechtigte anerkannten Personen erfolgt im Rahmen des geltenden Rechts nach einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Die deutschen Auslandsvertretungen sind sich dabei der besonderen Situation für eritreische Staatsangehörige bewusst.

24:

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass Angehörige des eritreischen Militärs Flüchtlingscamps in Tigray durchsucht haben, um Menschen gefangen zu nehmen, die zuvor aus Eritrea nach Tigray geflohen waren (<https://taz.de/Krieg-in-Aethiopien/!5732002/>)?

Zu 24:

Der Bundesregierung ist die mediale Berichterstattung dazu bekannt. Eigene, darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

25:

Ist der in der Vorbemerkung geschilderte Versuch vom 26. November 2020 der Abschiebung einer jungen Äthiopierin, die sich vor dem Hintergrund erlittener sexueller Gewalt wegen einer Depression und posttraumatischen Belastungsstörung in laufender therapeutischer Behandlung in Nürnberg befindet und seit acht Jahren in Deutschland lebt, mit der Zusicherung vereinbar, die die Bundesregierung gegenüber dem UN-Anti-Folterausschuss 2011 abgegeben hat, dass nämlich jegliche Abschiebung unterlassen würde, solange eine posttraumatische Belastungsstörung oder irgendein Anzeichen für ein Gesundheitsrisiko im Zusammenhang einer Abschiebung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. hierzu bereits die Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 18/9603), wenn ja, bitte begründen, wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus (bitte darlegen)?

26:

Ist die Bundesregierung dazu bereit, gegenüber den bayerischen Landesbehörden, die für den genannten Abschiebungsversuch vom 26. November 2020 verantwortlich sind, auf die von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem UN-Anti-Folterausschuss eingegangene Sorgfalts-Verpflichtung bei Abschiebungen insbesondere (potentiell) traumatisierter Personen hinzuweisen und durch entsprechende Nachfragen aufzuklären, warum diese Maßgabe im konkreten Fall nicht eingehalten wurde, wenn den veröffentlichten Informationen hierzu gefolgt wird (siehe Vorbemerkung), wenn nein, warum nicht und wie sollen dann die gegenüber dem UN-Anti-Folterausschuss eingegangenen Zusicherungen eingehalten werden (bitte darlegen)?

Zu 25 und 26:

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu und Bewertung von Rückführungsmaßnahmen vor, die in der Zuständigkeit der Länder liegen.

27:

Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen dem geschilderten Versuch der Abschiebung einer traumatisierten, behandlungsbedürftigen Person und den gesetzlichen Verschärfungen, die es im Umgang mit psychisch und physisch Kranken bei Abschiebungen infolge der beiden Gesetze zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht gab (vgl. § 60 Absatz 7 AufenthG, bitte begründen)?

Zu 27:

Nein. Die Bundesregierung vermag keinen Zusammenhang zwischen dem geschilderten Sachverhalt und der Änderung des § 60 Absatz 7 AufenthG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 21. August 2019 zu erkennen. Beim Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 wurde keine Änderung an der genannten Norm vorgenommen.